

## Anlage 2

# Satzung der Weiterbildungseinrichtung

des Westfalia Bildungszentrum e.V. gem. § 4 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Land Nordrhein-Westfalen vom 03. Mai 2015.

- I. Name, Träger und Sitz**
- II. Grundsätze und Ziele**
- III. Träger und Bildungswerk**
- IV. Organe und Gliederung**
- V. Leitung**
- VI. Konferenz**
- VII. Pädagogische MitarbeiterInnen**
- VIII. Sonstige angestellte MitarbeiterInnen**
- IX. TeilnehmerInnen**
- X. Abschließende Bestimmungen**

Zu I.

- 1.) Das Bildungswerk trägt den Namen Weiterbildungsplattform Westfalia bzw. in abgekürzter Form WPW
- 2.) Träger der Weiterbildungsplattform Westfalia (WPW) ist das Westfalia Bildungszentrum e.V.
- 3.) Der Sitz des BW ist in Dortmund. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zu II.

- 1.) Die Einrichtung Westfalia Bildungszentrum e.V. verfolgt ausschließlich den Zweck der Weiterbildung nach dem Weiterbildungsgesetz des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.) Das Bildungswerk dient ausschließlich gemeinnützigen Zielen. Es ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- 3.) Die Bildungsangebote des Westfalia Bildungszentrum e.V. sind allgemein zugänglich.

Zu III.

- 1.) Die Arbeit des Westfalia Bildungszentrum e.V. ist der Satzung des Trägers und der darin festgelegten Ziele verpflichtet.
- 2.) Der Träger legt nach Anhörung seines Bildungswerkes die Grundsätze für dessen Arbeit fest. In diesem Rahmen hat das Westfalia Bildungszentrum e.V. das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung.
- 3.) Anträge des Westfalia Bildungszentrum e.V. können vom Vorstand des Trägers nur mit schriftlicher Begründung abgelehnt werden.

Zu IV.

- 1.) Organe des Westfalia Bildungszentrum e.V. sind die Leitung und die Konferenz.

- 2.) Das Westfalia Bildungszentrum e.V. kann sich in Gliederungsabteilungen organisieren, wenn das aus organisatorischen oder anderen Gründen zweckmäßig ist.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Bildungswerks ist in Arbeitsabschnitte unterteilt, die sich aus dem Programm ergeben.

Zu V.

- 1.) Die Leitung wird vom Vorstand des Trägers bestellt und ist ausschließlich für das BW tätig.
- 2.) Die Leitung ist für die Arbeit des Westfalia Bildungszentrum e.V. verantwortlich. Sie ist Vorgesetzte der pädagogischen und sonstigen MitarbeiterInnen.
- 3.) Die hauptamtlich pädagogischen MitarbeiterInnen (HPM) werden auf Vorschlag der Leitung vom Vorstand des Trägers bestellt. Die Leitung stellt nebenamtlich pädagogische und sonstige MitarbeiterInnen in Absprache mit dem Vorstand des Trägers ein. Sie ist für die Weiterbildung und Supervision der MitarbeiterInnen zuständig.
- 4.) Die Leitung erstellt den jeweiligen Arbeitsplan für das Westfalia Bildungszentrum e.V.
- 5.) Die Leitung führt den Vorsitz der Konferenz.
- 6.) Kommt es zu einem Konflikt, der zwischen Träger und Leitung nicht lösbar ist, muss auf Verlangen eine Mitgliederversammlung des Trägers einberufen werden; diese trifft dann die endgültige Entscheidung.

Zu VI.

- 1.) Die Konferenz ist das Mitwirkungsorgan der MitarbeiterInnen und der TeilnehmerInnen des Westfalia Bildungszentrum e.V. Den Vorsitz führt die Leitung des Westfalia Bildungszentrum e.V. Sie kann den Vorsitz einer anderen Person übertragen.
- 2.) Die Mitglieder der Konferenz sind:
  - a) die Leitung
  - b) die HPM
  - c) die nebenamtlich pädagogischen MitarbeiterInnen, sofern sie im laufenden Programm regelmäßig stattfindende Kurse mit mindestens 80 Unterrichtsstunden leiten.
  - d) Die sonstigen angestellten MitarbeiterInnen
  - e) Die KurssprecherInnen
- 3.) Zu den Aufgaben der Konferenz gehören insbesondere:
  - a) Vorschläge zur Programmgestaltung
  - b) Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit
  - c) Vorschläge zur mittel- und langfristigen Arbeit
  - d) Vorschläge zur Personalplanung
- 4.) Die Konferenz kann Anträge und Empfehlungen an den Träger und die Leitung beschließen.
- 5.) Die Leitung des Westfalia Bildungszentrum e.V. lädt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Vorschlag einer Tagesordnung schriftlich zur Konferenz ein. Die Konferenz findet mindestens einmal in einem Arbeitsabschnitt statt. Die Konferenz muss zusätzlich einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder dies verlangt oder die Leitung es für erforderlich hält.
- 6.) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Leitung den Ausschlag.

Zu VII.

- 1.) Die haupt- und nebenamtlich pädagogischen MitarbeiterInnen des Westfalia Bildungszentrum e.V. sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung der Bildungsveranstaltungen verantwortlich.
- 2.) Die haupt- und nebenamtlich pädagogischen MitarbeiterInnen treten in der Regel einmal in einem Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung zusammen.

Zu VIII.

- 1.) Alle sonstigen angestellten MitarbeiterInnen des Westfalia Bildungszentrum e.V. treten in der Regel einmal in einem Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung zusammen.
- 2.) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Beratung von Anregungen für die Konferenz
  - b) Wahl einer Sprecherin/ eines Sprechers.
- 3.) Die Leitung des Westfalia Bildungszentrum e.V. lädt spätestens 14 Tage vor dem ersten Versammlungstermin schriftlich zu der Versammlung ein. Die sonstigen angestellten MitarbeiterInnen wählen auf dieser Versammlung eine Sprecherin/ einen Sprecher, die/ der die weiteren Versammlungen vorbereitet und dazu einlädt.

Zu IX.

- 1.) In Kursen mit einer Dauer von mehr als 12 Wochen und mindestens 80 Unterrichtseinheiten wählen die TeilnehmerInnen im ersten Drittel des Kurses einen Kurssprecher/ eine Kurssprecherin.
- 2.) Die KurssprecherInnen nehmen die Interessen der KursteilnehmerInnen gegenüber der Kursleitung und der Einrichtung wahr. Anregungen zur bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen sind der Konferenz zuzuleiten.
- 3.) Die KurssprecherInnen treten in der Regel einmal in einem Arbeitsabschnitt zu einer Kurssprecherversammlung zusammen.
- 4.) Die Kurssprecherversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Beratung von Anregungen für die Konferenz
  - b) Wahl einer Sprecherin/ eines Sprechers.
- 5.) Die Leitung des Westfalia Bildungszentrum e.V. lädt spätestens 14 Tage vor dem ersten Versammlungstermin schriftlich zu der Kurssprecherversammlung ein, auf der eine Sprecherin/ ein Sprecher gewählt wird, die/ der die weiteren Versammlungen vorbereitet und dazu einlädt.

Zu X.

- 1.) Das Mandat für gewählte SprecherInnen sowie für VertreterInnen in der Konferenz und/ oder einer Versammlung erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Westfalia Bildungswerk e.V.
- 2.) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Trägers am 03. Mai 2015 beschlossen.

Für den Vorstand:

---